

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 9

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegenwärtig von der Militär-Medizinalabtheilung eine Statistik über die bei den Soldaten beobachteten Geisteskrankheiten ausgearbeitet, bei welcher es sich um genaue sanitäre Feststellungen handelt, inwieweit Verwundungen und Verlebungen aus den letzten Feldzügen noch jetzt nach so vielen Jahren Störungen der intellektuellen Sphäre herbeigeführt haben. So hat man namentlich aus Verlebungen der Schädeldecke und des Rückgrats vielfach noch jetzt sehr beträchtliche physische Störungen nachweisen können. Das vorgenannte Werk soll eine Unterabtheilung der gesammten militärischen Sanitätsstatistik bilden.

Der deutsche Reichs-Kriegerverband, welcher sich, wie seiner Zeit mitgetheilt wurde, in Folge der Beschlüsse des Abgeordnetentages des „Deutschen Kriegerbundes“ zu Köln an Pfingsten vorigen Jahres durch Vereinigung mit dem deutschen Kriegerverband konstituierte, darf dem Anscheine nach leider als endgültig gescheitert betrachtet werden. Sachsen und die süddeutschen Staaten sind nicht gesonnen, sich demselben anzuschließen und berufen sich zum Theil ausdrücklich auf das Protektorat ihrer Landesherren, bezw. auf eine nothwendig scheinende territoriale Abgrenzung. Die Aussicht auf das Protektorat des Kaisers ist damit auch geschwunden. Der Vorstand des bayerischen Kriegerbundes schreibt, wie das amtliche Organ des deutschen Kriegerbundes, die „Parole“ veröffentlicht, nach Berlin mit dünnen Worten: „Auch diesmal kann unsere Erklärung eine andere als eine ablehnende nicht sein.“ Das Direktorium von Sachsen's Militärvereinsbund: „Wir lehnen den Eintritt in den deutschen Reichsverband ausdrücklich ab.“ Der württembergische Kriegerbund stellt die unerfüllbare Vorbedingung der Gewinnung sämmtlicher Landesverbände für den gleichzeitigen Eintritt in den Reichsverband. Der hessische Verband will nur, wenn Württemberg und Baden, womöglich auch Bayern und Sachsen beitreten; kurz, es regt sich wieder einmal ein gut Stück Partikularismus in dieser Sache.

Die kaiserliche Postbehörde hat die Einführung einer „Soldaten-Briefmarke“ genehmigt. Es wird dadurch einem doppelten Nebelstande abgeholfen. Da der nothwendige Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ oft den größten Theil der Vorderseite des Kovers einnimmt, so kommt es oft vor, daß die Adresse und namentlich der Bestimmungsort, für welchen zu wenig Platz übrig bleibt, kaum zu lesen sind. Außerdem wird auch noch zuweilen von Seiten der Anverwandten der Frankaturvermerk vergessen, so daß, falls nicht ein gefälliger Postbeamter den Vermerk nachholt, der Soldat Strasporto zu zahlen hat. Es ist deshalb eine Marke eingeführt von der Größe der gewöhnlichen Briefmarke, welche den für Soldatenbriefe nothigen Vermerk enthält.

Als interessant gegenüber dem jetzigen Vorschreiten der Engländer auf Chartum sei hier eine Neußerung des Feldmarschalls Moltke

über die jetzigen Operationen des Generals Wolseley in Egypten angeführt. „Ohne Zweifel,“ lautet dieselbe, „kann General Wolseley Gordon Enthalt bringen und den Mahdi züchtigen. Allein dies ist nicht der wichtige Punkt. Es handelt sich um die Frage, ob England beabsichtigt, Egypten zu behalten oder nicht. Wenn nicht, wird Frankreich bald hineingelangen. Wenn England es zu behalten gedenkt, wird es eine kontinentale Macht, und es muß eine Armee haben. Da militärische Konskription in Großbritannien unmöglich ist, muß England sich mit Hand und Fuß an eine kontinentale Macht binden, welche vollenden wird, was England nöthig hat. Ein Bündnis mit der Pforte würde England in anderen Kreisen komprimirttiren. Der natürliche Bundesgenosse Großbritanniens im Mittelländischen Meere ist Italien. Italien hat von Österreich nichts zu fürchten, so lange die Irredenta-Frage nicht auf das Tapet gebracht wird. Die Flotte Italiens würde, vereinigt mit der englischen, die französische überwältigen. Aber ein solches Bündnis würde unmöglich sein, falls Großbritannien nicht etwas mehr als platonische Versicherungen, bei der adoptirten Politik zu beharren, gäbe.“ Sy.

Die patentirten (trockenen) Erdklossets. Von Gottfried Schuster in Zürich. Cäsar Schmidt, Buchhandlung zur Münsterburg in Zürich, 1884. Preis 30 Cts.

In Zeiten von Epidemien (Cholera, Typhus u. dgl.) ist in Kasernen, Spitäler (und auch Privatwohnungen) die rasche Desinfektion der Abritte ein Gegenstand von großer Wichtigkeit. Als neuestes und bewährtes System wird in obiger Broschüre das Trocken-Erd-System empfohlen.

Dieses System ist (nach Hrn. Schuster) seit etwas mehr als 10 Jahren namentlich in England eingeführt und dort so vervollkommen worden, daß es allgemein befriedigt. Man hat nämlich, sagt der Verfasser, längst beobachtet, daß sein gesiebte, trockene Ackererde, in gleicher Menge auf Exkremente gestreut, dieselben sofort geruchlos macht, die faulige Zersetzung verhindert und die begonnene unterdrückt, alle Dünste absorbiert und in feste chemische Verbindungen überführt, endlich die gauze Masse vollständig desinfizirt, sie für die Gesundheit unschädlich, für den Geruch auf die Dauer indifferent macht und für die Landwirthschaft in eine Art Guano verwandelt. Diese Absorptionskraft der trockenen, staubförmigen Ackererde und ihre Eigenschaft, den Düngherth der Exkremente zu steigern, steht im Verhältniß zum Grade ihrer Trockenheit und Feinheit. Je feiner das Korn der Erde und je freier sie von Feuchtigkeit ist, desto inniger saugt sie die organischen Stoffe in sich auf und verbindet sich mit ihnen.

Diese zerstehende Kraft der Erde wirkt augenblicklich. Die chemische Beschaffenheit der zur Desinfizirung verwendbaren Erde spielt hiebei keine große Rolle, doch können Kalk oder Sand die Ackererde nicht ersetzen, sie sind hiezu total un-

brauchbar; wohl aber haben getrockneter Lehm und andere Thonerdeverbindungen, namentlich auch sein gesiebte Stein- und Holzkohlenasche, Torfmoorstaub, ja sogar gewöhnlicher Straßenstaub, wenn er nicht blos aus Sand und Kalk besteht, zur Latrinen-Desinfizierung dieselbe Kraft, wie Garten- und Ackererde.

Als Vortheile dieser neuen Einrichtung werden hervorgehoben:

1) Die Erde macht die Exkremeute nicht nur in wenigen Minuten geruchlos, sondern sie wirkt auch in kurzer Zeit vollständig desinfizirend. 2) Da die lange Rohrleitung und Verbindung mit längerer Zeit stehenden Kübeln, Gruben oder Kanälen, welche oft die gefährlichen Gase ausgährender, faulender Substanzen entwickeln, wegfällt, so können absolut keine schädlichen Gase in's Haus dringen und die lästige Zugluft von unten ist ebenfalls beseitigt. 3) Die Exkremeute werden häufiger als bisher, wöchentlich ein- oder mehrmals, fortgeschafft (auf geruchlose Weise!), bevor sich durch Gährung schädliche Gase entwickeln und die Mauern und Räume des Hauses und dessen Umgebung verseuchen können. 4) Die Erd-Klossets können überall leicht von einzelnen Privaten eingerichtet werden. 5) Einfach, bequem und sogar automatisch eingerichtet, kosten sie viel weniger in der Anlage sowohl (Fr. 50—150) als im Unterhalt. 6) Es können keine Röhren sich verstopfen, im Winter keine solchen gefrieren und springen. 7) Der große Wasserverbrauch der Wasser-Klossets wird erspart, wogegen allerdings für einen Vorrath sein gesiebter, trockener Erde oder Asche, Torfstaub &c. gesorgt werden muß, der aber, wenn man nicht absichtlich viel Dung machen will, an passendem, lufsigem, trockenem Ort auf Lager gelegt, beliebig oft wieder verwendet werden kann. 8) Ein Hauptvortheil dieser Erd-Abritte besteht darin, daß die wertvollen Düngstoffe nicht verloren gehen, sondern der Landwirtschaft erhalten bleiben und dem Besitzer des Klossets einen Ertrag liefern, welcher den, wenn richtig betrieben, kleinen Mühlwalt des Herbeischaffens der Erde reichlich belohnt.

Andererseits können wir uns nicht verhehlen daß die Desinfektion mittelst getrockneter Erde ihrer Umständlichkeit wegen in Kasernen besondere Schwierigkeiten bietet. Es dürfte oft nicht so leicht sein, die benötigten Massen an Erde zu beschaffen.

Immerhin erscheint die Prüfung dieser Desinfektionsart zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Truppen sehr angemessen. Im Jahre 1880 erkrankten in der Kaserne Zürich in der III. Rekrutenschule über 200 Mann am Typhus. Die mit der Untersuchung beauftragte Kommission schrieb die Ursache mit Recht oder Unrecht einer Ansteckung durch schlechte Desinfektion der Abritte zu. Es dürfte dies genügen, die Wichtigkeit des Gegenstandes ersichtlich zu machen. △

Die Geheimnisse des Pferdehandels. Ein Taschenbuch für Pferdekenner und Pferdeliebhaber. Ergebnisse einer mehr denn 70jährigen Ausübung des Pferdehandels. Von Ahr. Mortier gen. Mortgen und Dr. C. F. Lentz. Landarzt. Zweite Auflage. Freyhoff's Verlag, Oranienburg. Preis Fr. 4, in Prachtband Fr. 5.

Das Buch enthält die Erfahrungen, welche der erste Pferdehändler unseres Jahrhunderts während einer 70jährigen Ausübung seines Berufes gesammelt und im Verein mit seinem Freunde Dr. Lentz zum Nutzen und Frommen der Pferdekauf und Verkäufer herausgegeben hat.

Das Buch enthält nebst einer Einleitung folgende Kapitel: 1. Von dem Pferdehandel überhaupt. 2. Von der Musterung des Pferdes. 3. Von der Verpflegung des Pferdes. 4. Von dem Musterplatz. 5. Von dem Wagenpferde. 6. Vom Wetter. 7. Von den Redekünsten. 8. Vom Maller. 9. Von den Bestechungen. 10. Vom Notharzt. 11. Von der Bezahlung. 12. Vom Tauschhandel. 13. Vom Einkaufe. 14. Von den Verdächtigungen. 15. Von den Prozessen.

Wohl den meisten Herren Kameraden, die schon mehrmals Pferde gekauft oder verkauft haben, wäre die rechtzeitige Kenntniß von dem einen oder anderen der oben angeführten Kapitel von Nutzen gewesen.

In dem Werk sind sehr zahlreiche erlaubte und nicht erlaubte Künste und Manipulationen der Pferdehändler aufgedeckt, durch deren Anwendung sie Fehler der Pferde zu verhüllen und Vorzüge (die nicht vorhanden) erscheinen zu lassen verstehen. Zugleich sind die Mittel angegeben, wie man beabsichtigte Täuschungen erkennen, vereiteln und den Kauf guter, fehlerfreier Pferde erzielen kann.

Das Buch ist gut geschrieben, bietet eine angenehme und unterhaltende Lektüre; der Anhang enthält einige famose Erzählungen von Pferdekauf und Verkaufen.

Für Pferdehändler, berittene Offiziere und Pferdezüchter hat das Buch großen Werth. △

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrat hat das Kommando des Artillerieregiments 1/III dem Herrn Major Schüpbach in St. Gallen übertragen.

— (Schreiben des Bundesrates an die ständigeräthliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesetzbuch.) (Fort.)

Art. 33. Vergehen gegen die Sittlichkeit.
Die Absicht der Kommission, durch Kreirung eines besondern Artikels die schweren dieser Vergehen von den leichteren besser auszuscheiden, kann hierzu kein Bedenken erregen, insfern man nicht grundsätzlich dem überall hervortretenden Bestreben des Entwurfs bestimmt, gleichartige Gegenstände, der leichteren und sicherer Übersicht halber, möglichst in Einen Artikel zusammenzufassen.

Art. 39. Brandstiftung.

Das Gleiche ist zunächst hier zu sagen. Die vorgeschlagene bedeutende Herabmilderung der angebrochenen Strafmaime würde uns, im Vergleich mit dem jzigen Gesetze (Art. 125) und mit